



Aktienübertragung mit Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzniessung

1 Einleitung

- Für den Erwerb und die Weitergabe von Aktien gelten die Artikel 4 bis 6 der [Statuten](#) vom 2. Mai 2025. Dies gilt auch für die Schenkung von Aktien mit dem Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzniessung.
- Diese Form der Übertragung wird vorwiegend an Verbindungen (z. B. Altherrenschaften) vorgenommen, ist aber auch an Einzelpersonen (ad personam) möglich.

2 Ablauf in zwei Phasen

Phase 1 – Schenkung mit Vorbehalt der Nutzniessung

1. Der bisherige Aktionär (Schenker) füllt die Schenkungsvereinbarung unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzniessung aus und unterzeichnet diese.
2. Die begünstigte Person (Beschenkter) bestätigt ihre Kenntnisnahme in der gleichen Vereinbarung.
3. Das Original der Vereinbarung wird dem Aktienregisterführer übermittelt.
4. Der Verwaltungsrat prüft die Einhaltung der Vinkulierungsbestimmungen und gibt gegebenenfalls seine Zustimmung.
5. Der Aktienregisterführer trägt den Beschenkten als zukünftigen Eigentümer mit dem Vermerk „Eigentum vorbehalten – Nutzniesser: Name des Schenkers“ im Register ein.
6. Die Mitgliedschaftsrechte (z. B. Stimmrecht, Dividende) verbleiben beim Schenker bis zu dessen Tod.

Phase 2 – Eigentumsübertragung nach Todesfall

1. Nach Mitteilung des Todesfalls wird der Eintrag im Aktienregister angepasst:
 - Die Nutzniessung erlischt.
 - Der Beschenkte wird als normaler Aktionär im Register eingetragen.
2. Der Aktienregisterführer bestätigt dem neuen Aktionär schriftlich die erfolgte Übertragung.

3 Wichtige Hinweise

- Ein Anspruch auf Ausstellung physischer Aktien besteht nicht.
- Die Eintragung des Erwerbers als künftiger Eigentümer erfolgt unter dem Vorbehalt der Nutzniessung des Schenkers.
- Der Verwaltungsrat kann die Übertragung ablehnen, wenn die statutarischen Anforderungen nicht erfüllt sind
- Falls Auflagen erteilt werden, kann der Schenker zu Lebzeiten deren Einhaltung verlangen. Nach dem Tod des Schenkers ist der Verwaltungsrat ermächtigt, für die Durchsetzung der Auflagen zu sorgen

4 Benötigte Unterlagen

- Schenkungsvereinbarung mit Nutzniessungsvorbehalt (Original, bei Schenkung an eine Einzelperson von beiden Parteien unterzeichnet)
- Optional: weitere Nachweise auf Anforderung (z. B. Nachlassunterlagen im Todesfall).



Zum Löwenzorn AG

5 Fragen und Kontakt

Für Rückfragen oder Unterstützung wenden Sie sich bitte an den Leiter des Aktienregisters:

Hans Peter Farner

Rigiweg 26, 5507 Mellingen

Tel +41 79 674 31 46 / Mail: hpfarner@zum-loewenzorn-ag.ch